


Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	 <b>SBO</b> Senioreneinrichtungen der Stadt Bochum gGmbH
	<b>Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen</b>	

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 liebe Angehörige und Besucher\*innen der Einrichtung,

damit Sie und unsere Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen in Zeiten von COVID-19 gesund bleiben, möchten wir Sie bitten, folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

### **Einfache Hygieneregeln schützen andere vor Ansteckung:**

- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch und wenden Sie sich von anderen Personen ab.
- Entsorgung Sie Ihre Einwegtaschentücher in einem geschlossenen Mülleimer mit Deckel.
- Vermeidung Sie die Berührung des Gesichts, insbesondere von Mund und Nase.
- Waschen Sie sich mindestens 20 Sekunden lang Ihre Hände, besonders nach dem Toilettengang, nach einem Aufenthalt im Freien, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe, ...).

### **Schnelltestungen auf Coronavirus SARS-CoV-2**

Durch die aktuellen Schutzverordnungen und Allgemeinverfügungen und unabhängig von der Immunisierung unterliegen Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte und sonstige leistungbringende Personen einer regelmäßigen Testverpflichtung.

Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen (IfSG § 28b Absatz 2). Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher wird ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest bedarfsgerecht angeboten.


Beim Betreten der Pflegeeinrichtung werden Sie als Besucher gebeten dieser Verpflichtung nachzukommen. Eine Bescheinigung über ein positives oder negatives Testergebnis wird nicht ausgestellt.

Bei fehlender Mitwirkung am Kurzscreening (z. B. Ablehnung der Temperaturmessung oder Vorhalten von Informationen) oder wenn beim Symptom-Monitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden, kann der Zutritt durch die Pflegeeinrichtung untersagt werden oder nur mit anderen geeigneten Hygienemaßnahmen zugelassen werden; z.B. in einem gesonderten Besuchsbereich mit baulichen Barrieren. Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender.

### **Ergänzende Informationen und Verhaltensregeln für Besucher\*innen der Einrichtungen:**

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.
- Da auch eine gesonderte Anmeldung nicht mehr erforderlich ist, kann es vorkommen, dass Sie mit einer Wartezeit vor Betreten der Einrichtung rechnen müssen.
- Bitte setzen Sie sich noch vor Betreten der Einrichtung eine FFP2-Maske auf und desinfizieren Sie sich noch vor dem Besuchskontakt Ihre Hände.
- Für vollständig geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen und Bewohner und in den Aufenthaltsräumen. Aufgrund der derzeit noch sehr hohen Inzidenzen und zum Schutz aller weiteren Personen, dürfen wir Sie an dieser Stelle nur bitten, auch in den Aufenthaltsräumen eine FFP2-Maske zu tragen. Vielen Dank.

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywiets/QM	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	12	04.04.2022	Seite 1 von 3

Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	
	<b>Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen</b>	

Halten Sie bitte grundsätzlich den Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen ein; dies gilt nicht gegenüber den Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen.

- Beim Betreten der Einrichtung, wird Ihnen von unserem Ansprechpartner eine kurze Checkliste zur Beantwortung ausgehändigt. Nach Möglichkeit ist diese mit einem eigenen Kugelschreiber auszufüllen. Gleichzeitig wird eine kontaktfreie Temperaturmessung durchgeführt. Bei einer gemessenen Temperatur ab 37,6°, dürfen wir Ihnen den Zugang zur Einrichtung leider nicht gewähren. Bei fehlender Mitwirkung am Kurzscreening (z.B. Ablehnung der Temperaturmessung oder Vorhalten von Informationen), ist ein Besuch ausgeschlossen. Ihre Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend von uns Datenschutzkonform vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs.1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.
- Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
- Bitte bedenken Sie, dass Sie und Ihr Angehöriger während des Besuches und während des Verlassens der Einrichtung die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes tragen.
- Nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Ein Coronaschnelltest wird zudem bei geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern immer dann vorgenommen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt wurde.

**Die einzelnen Besuchszeiten unserer Einrichtungen entnehmen Sie bitte der Anlage.**


Vielen Dank.

Freundliche Grüße



Frank Drolshagen  
-Geschäftsführer-

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywietz/QM	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	12	04.04.2022	Seite 2 von 3

Geltungsbereich: alle Pflegeeinrichtungen, alle Arbeitsbereiche	Hygiene	 <b>Merkblatt für Besucher*innen der SBO Senioreneinrichtungen</b>

## Anlage

### **Folgende Besuchszeiten gelten für unsere Einrichtungen:**

(Kurzfristige Änderungen sind aufgrund der wechselhaften Pandemielage nicht ausgeschlossen)

**Abweichend von den festen Zeitkorridoren sind auch Besuche außerhalb der genannten Zeiten möglich.**

#### **Haus am Glockengarten**

Montag, Mittwoch und Freitag von 11 bis 17 Uhr  
 Dienstag und Donnerstag von 13 bis 19 Uhr  
 Samstag, Sonntag und Feiertage von 13 bis 17 Uhr

#### **Haus an der Bayernstraße**

Montag bis Freitag von 12 bis 17 Uhr  
 Samstag, Sonntag und Feiertage 14 bis 17 Uhr

#### **Haus an der Graf-Adolf-Straße**

Montag bis Freitag von 12 bis 17 Uhr  
 Samstag, Sonntag und Feiertage 14 bis 17 Uhr

#### **Haus an der Krachtstraße**

Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr  
 Samstag, Sonntag und Feiertage 11 bis 17 Uhr

#### **Haus am Beisenkamp**

Montag bis Freitag von 12 bis 17 Uhr  
 Samstag, Sonntag und Feiertage 14 bis 17 Uhr

#### **Haus an der Dördelstraße**

Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 17 Uhr  
 Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr  
 Samstag, Sonntag und Feiertage von 9 bis 17 Uhr

Bearbeitet	geprüft	freigegeben	Version	Datum	Seite
Norbert Zywietz/QM	Einrichtungsleitungen	Geschäftsführung	12	04.04.2022	Seite 3 von 3